

Ungarns Politik gegenüber Bosnien und Herzegowina 1878–1908

Seit dem Ende der Türkenkriege im 18. Jahrhundert arbeitete die politische und militärische Führung der Habsburgermonarchie Pläne zur militärischen Eroberung und Besetzung Bosniens und Herzegowina aus, die nach der Schwächung des Osmanischen Reiches zur Mitte des 19. Jahrhunderts konkretisiert wurden.¹ Nach dem österreichisch-ungarischen Ausgleich 1867 gelang es dem ungarischen Ministerpräsidenten Gyula Graf Andrassy, seinen Vertrauensmann Benjamin von Kállay zum Generalkonsul von Belgrad zu ernennen.² Anfang 1869 brachte Kállay einen Antrag ein, Bosnien und Herzegowina an Serbien abzutreten. Dahinter verbarg sich das Ziel, die Serben von Feinden zu Freunden der Doppelmonarchie zu machen. Andrassy ging hingegen davon aus, dass sich Serbien nur einen Teil dieser Länder einverleiben dürfte. Die Restgebiete sollten Dalmatien zufallen, um die Grenzen Ungarns vor einer stetig wachsenden Bedrohung Serbiens zu bewahren. Eine künftige Annexion Bosniens und Herzegowinas lehnten Kállay und Andrassy jedoch ab. Der ungarische Ministerpräsident und sein Vertrauensmann waren der Überzeugung, dass diese Absicht für Ungarn nur schädlich wäre, da sie zu einer bedrohlichen Stärkung der slawischen Bevölkerung führen würde.³ Aber es erschien als unvermeidlich, dass das Osmanische Reich infolge seiner fortwährenden Schwächung beide Provinzen verlieren würde. Wenn nicht die Monarchie, so würde Serbien Bosnien und Herzegowina annectieren.⁴

Kállay empfahl in einer Denkschrift vom 10. April 1877 die Annexion.⁵ Aus seinem Text ging allerdings hervor, dass er die Eingliederung Bosniens und der Herzegowina in die zwischen Österreich und Ungarn bestehende staatsrechtliche Beziehung für undurchführbar hielt. Er konnte sich diese

¹ Zu den Planungen Adolf Beer: Die orientalische Politik Österreichs seit 1774. Prag/Leipzig 1883, 578-579; Franz Josef Kos: Die Politik Österreich-Ungarns während der Okkupationskrise 1874/75-1879. Köln/Wien 1984, 51; Theodor von Sosnosky: Die Balkanpolitik Österreich-Ungarns seit 1866. I. Stuttgart/Berlin 1913, 128.

² Kállay wurde am 27. Januar 1868 zum Generalkonsul ernannt. Eduard Wertheimer: Kállay Béni kiadatlan emlékirata Bosznia annexiójáról. In: Történeti Szemle 3 (1914) 257.

³ Martha M. Cupic-Amrein: Die Opposition gegen die österreichisch-ungarische Herrschaft in Bosnien-Herzegowina (1878-1914). Bern 1987, 23; Kos 57-59; Eduard Wertheimer: Graf Julius Andrassy, sein Leben und seine Zeit. I. Stuttgart 1910, 558-559.

⁴ Gusztáv Gratz: A dualizmus kora. Magyarország története 1867-1918. I. Budapest 1934, 171.

⁵ Wertheimer: Kállay Béni, 257.

Länder nur als Provinzen beider Monarchieteile mit einer Sonderregierung vorstellen. Kállay war der Überzeugung, dass eine Angliederung an Österreich oder Ungarn »zu unüberwindbaren Zwistigkeiten« führen werde. Er glaubte, dies sei nur vermeidbar, wenn Bosnien und die Herzegowina als »Reichsland« verwaltet werden würden.⁶ Aufgrund des Artikels 25 des Berliner Vertrages vom 13. Juli 1878 wurden die beiden Provinzen von Österreich-Ungarn besetzt und verwaltet.⁷ Eine Annexion ohne Zustimmung der Hohen Pforte lehnte der ungarische Ministerpräsident Kálmán Tisza in der gemeinsamen Ministerratskonferenz vom 28. April 1878 ab.⁸ Auf der gemeinsamen Ministerratskonferenz vom 24. August 1878 sprach sich auch der gemeinsame Außenminister Graf Andrassy gegen eine Annexion aus. Er ging davon aus, dass andernfalls ein neuer Ausgleich zwischen Österreich und Ungarn unumgänglich wäre.⁹

Im Herbst 1878 wurden Bosnien und die Herzegowina von Österreich-Ungarn militärisch erobert. Aufgrund des genannten Artikels 25 blieb jedoch die türkische Oberhoheit über Bosnien und die Herzegowina bestehen. Das bedeutete, dass Bosnien und die Herzegowina zwar unter österreichisch-ungarischer Besetzung und Verwaltung standen, jedoch weiterhin türkisches Staatsgebiet waren. Der Berliner Vertrag übertrug der k. u. k. Monarchie nur die effektive Hoheit, nicht die volle Souveränität über Bosnien und die Herzegowina.¹⁰ Die Verwaltung der eroberten Provinzen wurde durch das österreichische Gesetz vom 22. Februar 1880 und den ungarischen Gesetzartikel VI/1880 geregelt.¹¹

⁶ Ebenda, 259-260.

⁷ „Les Provinces de Bosnie et d’Herzégovine seront occupées et administrées par l’Autriche-Hongrie“. Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses des Reichsrates 1861-1918, 884. Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses VIII. Session 18. <http://alex.onb.ac.at> (6. März 2016).

⁸ Protokoll vom 28. April 1878 (K. Z. 65, R. M. R. Z. 197). Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Wien. Politisches Archiv [im Folgenden: HHStA PA]. XL Interna, Karton 290, Gemeinsame Ministerratsprotokolle 1878.

⁹ Protokoll vom 24. August 1878 (K. Z. 95, R. M. R. Z. 211). HHStA PA XL Interna, Karton 290, Gemeinsame Ministerratsprotokolle 1878. Der Sektionschef des k. und k. gemeinsamen Finanzministeriums, Ludwig (Lajos) von Thallóczy (1857-1916), notierte in seinem Tagebuch, dass Andrassy in dieser Frage wahrscheinlich die Stellungnahme des ungarischen Historikers Ferenc Salamon (1825-1892) in Betracht gezogen habe. Über die zukünftige staatsrechtliche Lage Bosniens und der Herzegowina hatte Salamon drei Möglichkeiten skizziert: deren Angliederung an Österreich oder an Ungarn – oder man könne diese Länder als durch Österreich und Ungarn gemeinsam eroberte Provinzen behandeln. Er hatte letztere Möglichkeit sowohl für Ungarn als auch für Bosnien und die Herzegowina für die entsprechende Lösung gehalten. Márta Tömöry: Bosznia-Herzegovina anektálásának történetéből (Részletek Thallóczy Lajos naplójából). In: Századok 100 (1966) 878-923, hier 896.

¹⁰ Lothar Classen: Der völkerrechtliche Status von Bosnien-Herzegowina nach dem Berliner Vertrag vom 13. 7. 1878. Frankfurt am Main 2004.

¹¹ Budapesti Közlöny, 29. Februar 1880; Reichsgesetzblatt, 28. Februar 1880, Nr. 18.

In der gemeinsamen Ministerratskonferenz vom 3. Juni 1882 warf Ministerpräsident Tisza wieder die Frage einer Annexion Bosniens und der Herzegowina auf. Er brachte den Antrag ein, die österreichische und die ungarische Regierung sollten Gesetzentwürfe über die Modalitäten einer künftigen Annexion ausarbeiten. Kállay war mit diesem Vorschlag einverstanden, weil seiner Meinung nach die außenpolitische Lage für eine Annexion günstig war. Der Zeitpunkt war tatsächlich zumindest für eine Gesetzentwurf günstig, weil am 18. Juni 1881 das Deutsche Reich, Österreich-Ungarn und Russland ein geheimes Neutralitätsabkommen, den *Dreikaiserbund* schlossen. Darin verpflichtete sich Russland, einer künftigen Annexion nicht im Wege zu stehen.¹² Folglich war klar, dass die staatsrechtliche Lage der Provinzen noch vor der Annexion bereinigt werden musste. Dieser Meinung waren auch Kaiser Franz Joseph und der gemeinsame Außenminister Gusztáv Graf Kálnoky. Die maßgeblichen Akteure der Monarchie waren also davon überzeugt, dass die Klärung der staats- und verfassungsrechtlichen Verhältnisse die Voraussetzung einer erfolgreichen Annexion waren.

Um diesen Plan zu verwirklichen, reichte Kálnoky einen aus acht Punkten bestehenden Entwurf ein, und Kaiser Franz Joseph dürfte mit ihm einverstanden gewesen sein.¹³ Zusammen mit Reichsfinanzminister Kállay reichte Kálnoky auf der Ministerratskonferenz vom 24. Oktober 1882 einen neuen Entwurf mit sechs Paragraphen ein. Beide Vorschläge stimmten im Wesentlichen überein. Sie waren eigentlich nur Vorarbeiten für eine rechtliche Basis, auf die sich die darauffolgenden Beratungen hätten stützen sollen. Nach diesem gemeinsamen Entwurf hätten Bosnien und die Herzegowina in die Doppelmonarchie integriert, nicht Österreich oder Ungarn förmlich angeschlossen werden sollen. Mit der Verwaltung der Länder sollte ein neuer, unmittelbar dem Kaiser unterstellter Minister betraut werden. Dieser wäre rechtlich ein gemeinsamer Minister mit Sitz und Stimme im gemeinsamen Ministerrat gewesen.¹⁴ Andrassy kann also zugestimmt werden: Ein neuer Ausgleich zwischen Österreich und Ungarn wäre unumgänglich gewesen.

Am 7. November 1882 nahm auch der ungarische Ministerrat zu dieser Frage Stellung. Er stellte fest, dass für das dualistische System die Angliederung der Länder als »Bestandteil der Monarchie« unmöglich sei, weil

¹² Ernst R. Rutkowski: Der Plan für eine Annexion Bosniens und der Herzegowina aus den Jahren 1882/83. In: Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs 5 (1957) 112-142, hier 116, 125, 130-131.

¹³ Entwurf für einen, den beiden Parlamenten vorzulegenden Gesetzentwurf, die eventuelle Inkorporierung von Bosnien und der Herzegowina betreffend. HHStA PA 2, Geheime Akten 459, Liasse IX, Akten betreffend Bosnien-Herzegowina 1877-1879, 1882/1883.

¹⁴ Rutkowski 130-131.

daraus »unerschöpfliches Durcheinander und Schwierigkeiten« entstehen könnten, war verhindert werden müsse. In Anbetracht der Zweckmäßigkeit und der historischen Rechte Ungarns auf Bosnien müssten die Länder zwischen Österreich und Ungarn aufgeteilt werden.¹⁵ Die Entwürfe von Kálnoky und Kállay wurden am 12. November 1882 beiden Ministerpräsidenten vorgelegt. Die österreichische Regierung verhandelte am 15. November, die ungarische am 6. Dezember 1882 über die Vorlagen.¹⁶ Tisza informierte Kálnoky im Januar 1883 über die Position der ungarischen Regierung bezüglich der staatsrechtlichen Lage Bosniens und der Herzegowina. Der ungarische Ministerpräsident hatte festgelegt, dass für Ungarn nur eine Aufteilung der besetzten Provinzen zwischen Österreich und Ungarn eine annehmbare Lösung sei. Die Angliederung der Länder als »reichsunmittelbare Provinz« an Österreich *und* Ungarn würde in Widerspruch zur dualistischen Struktur der Monarchie stehen. Dann bestünde für Tisza die Gefahr von trialistischen Bestrebungen auf einem südslawischen Gebiet innerhalb der Monarchie.

Nach dem vertraulichen Memorandum des ungarischen Ministerpräsidenten hätte die Aufteilung entsprechend der Verteilung von 1867 erfolgen können. Die Gebiete Banja Luka und Bihać hätten in Ungarn, Travnik, Dolnja-Tuzla, Sarajevo und Mostar in Österreich integriert werden sollen. Die österreichische Regierung lehnte jedoch den Vorschlag Tizas ab, so dass es auch diesmal nicht zu einer Annexion kam.¹⁷ Die Aufteilungsabsicht Tizas und der ungarischen Regierung war wohl, so die mögliche Deutung, politisch nicht ernsthaft. Im Gegenteil, die ungarische Regierung wollte mit diesem Entwurf die Annexion Bosniens und der Herzegowina verhindern. Der Grund dafür war aber nicht, wie Ernst Rutkowski glaubt, die Angst vor dem Verlust des politischen Einflusses in der Monarchie. Logischer erscheint die Interpretation, dass die Entwürfe von Kálnoky und Kállay bezüglich der staatsrechtlichen Beziehung zwischen Österreich und Ungarn für die ungarische Regierung inakzeptabel waren.

Die Frage Bosniens und der Herzegowina stellte sich erneut auf der Ministerratskonferenz am 26. August 1896. Diesmal ging es um die gleichen Probleme wie 1882, aber im Gegensatz zu seinem früheren Entwurf vertrat nun Kállay die Ansicht, dass die Angliederung Bosniens und der Herzegowina als Reichsland wegen des staatsrechtlichen Charakters der Mo-

¹⁵ Magyar Nemzeti Levéltár Országos Levéltára, Budapest [im Folgenden: MNL OL]. Minisztertanácsi jegyzőkönyvek, 7. November 1882, Nr. 9. <http://www.digitarchiv.hu> (6. März 2016).

¹⁶ Protokoll vom 15. November 1882 (K. Z. 110, M. R. Z. 89). HHStA PA XL Interna, Karton 293, II, Frage der Gestaltung des Verhältnisses der okkupierten Provinzen nach deren Annexion sowie Minisztertanácsi jegyzőkönyvek, 6. Dezember 1882, Nr. 17. <http://www.digitarchiv.hu> (6. März 2016).

¹⁷ Rutkowski 134-137.

narchie unmöglich sei. Es sei ähnlich undurchführbar, meinte Kállay, die Provinzen »an eines der Länder der Monarchie« anzugegliedern. Die entscheidenden Politiker der Monarchie – Außenminister Agenor Graf Goluchowski, der ungarische Ministerpräsident Dezső Baron Bánffy und der österreichische Ministerpräsident Kasimir Felix Graf Badeni – waren einverstanden, »daß Bosnien und die Herzegowina [...] ein Gebiet bilden, welches beiden Teilen der Monarchie angehöre und gleichsam als Colonie verwaltet werde«. ¹⁸ Der ungarische Ministerpräsident Baron Bánffy betonte aber, dass es in Ungarn wegen einer möglichen Annexion Bosniens und der Herzegowina große Schwierigkeiten gebe. Ungarischerseits könne man die Annexion als eine ernsthafte Bedrohung des dualistischen Systems ansehen. Kállay schlug in einem Entwurf aus elf Punkten Folgendes vor: »Bosnien und die Herzegowina bilden bis auf weiteres eine gemeinsame Angelegenheit der österreichisch-ungarischen Monarchie.« ¹⁹ Die Annexion fiel – nicht weiter erstaunlich – auch diesmal wieder aus.

Es ist festzustellen, dass die staats- und verfassungsrechtlichen Auswirkungen einer Annexion bei den Ausarbeitungen der Entwürfe immer bedacht wurden. In der außenpolitischen Situation von 1882 oder 1896 war die Annexion ohne die vorherige Bereinigung der staats- und verfassungsrechtlichen Stellung Bosniens und der Herzegowina nicht durchführbar. Abgesehen von der ungarischen Teilungsabsicht, die man aber nicht ernst nehmen konnte, war damit zu rechnen, dass Bosnien und die Herzegowina ein gemeinsames Gebiet der Monarchie unter gemeinsamer Verwaltung werden würde. Diese Pläne wurden aber nie umgesetzt, weil nach der ungarischen Auslegung des österreichisch-ungarischen Ausgleichs die Monarchie eine Realunion zweier souveräner Staaten war. Nach dieser Interpretation war Ungarn ein Staat mit vollständiger völkerrechtlicher Rechtspersönlichkeit. ²⁰ »Gemäß dem österreichischen Standpunkt« war die Habsburgermonarchie »die Gesamtheit der Erbländer«, wohingegen nach ungarischer Auffassung »das ungarische Königreich eine selbstständige Entität und kein Kronland war«. ²¹

Der 1906 zum Außenminister ernannte Alois Lexa Freiherr von Aehrenthal fing an, großzügige Pläne zu schmieden. Eines seiner Ziele war die endgültige Regelung der staatsrechtlichen Lage der Provinzen. Aehrenthal

¹⁸ Protokoll des zu Wien am 26. August 1896 abgehaltenen Ministerrates für gemeinsame Angelegenheiten. *Die Protokolle des gemeinsamen Ministerrates der österreichisch-ungarischen Monarchie 1896-1907*. Hg. Éva Somogyi. Budapest 1991, 17-18.

¹⁹ Projekt des gemeinsamen Finanzministers betreffend die Behandlung Bosniens und der Herzegowina. Punkt 1. *Die Protokolle des gemeinsamen Ministerrates* 22.

²⁰ Gyula Andrassy: *Az 1867-iki kiegyezésről*. Budapest 1896, 147-148; Albert Graf Apponyi: *Die rechtliche Natur der Beziehungen zwischen Österreich und Ungarn*. Wien/Leipzig 1911, 3.

²¹ Gábor Máthé: *Der bürgerliche Rechtsstaat in Ungarn*. Budapest 2005, 4.

»bezeichnet es als die wichtigste Vorbedingung für die Vornahme der Annexion, daß vorerst über die mit derselben in Zusammenhange stehenden staatsrechtlichen Fragen zwischen den Regierungen eine interne Einigung erzielt werde.«²² Der Herrscher ermächtigte ihn, mit beiden Ministerpräsidenten den Kontakt aufzunehmen, »damit, wenn der Moment für die Vornahme der Annexion eintritt, sich nicht etwa die innere Frage als Hinderniss in den Weg stelle.«²³ Die Ministerpräsidenten meinten, es sei sehr schwer, ein Annexionsgesetz zu erlassen. Ihrer Meinung nach dürfte es nicht die Möglichkeit geben, die Proklamation Seiner Majestät über die Annexion in den Parlamenten einer Kritik auszuliefern.²⁴

Nach der Ministerratskonferenz vom 19. August 1908 begannen Verhandlungen beider Regierungen über den Inhalt der Proklamation und die Gesetzesvorlage zur Annexion. Der ungarische Ministerpräsident Sándor Wekerle ersuchte Sektionschef Thallóczy am 22. August 1908, »über die öffentlich-rechtlichen Dinge Bosniens« eine Denkschrift anzufertigen.²⁵ An den letzten Besprechungen der beiden Regierungen am 1. und 2. Oktober 1908 nahmen unter anderen Aehrenthal, Wekerle, Beck und Finanzminister István Freiherr von Burián. Die Ergebnisse legte Wekerle dem ungarischen Ministerrat am 3. Oktober 1908 vor. Laut der Vereinbarung sollte eine Proklamation der beiden Ministerpräsidenten an den Außen- und Finanzminister gerichtet werden, in welcher der Kaiser erklärte, die Rechte seiner Souveränität auf Bosnien und Herzegowina auszudehnen und die für sein Haus geltende Erbfolgeordnung auf diese Länder auszuweiten. Aus diesem Anlass forderte Kaiser Franz Joseph beide Ministerpräsidenten auf, Gesetzesvorlagen über die Annexion einzubringen.²⁶

Die Gesetzesvorlage, die Aehrenthal auf der Ministerratskonferenz vom 19. August 1908 vorgeschlagen hatte, lehnte Wekerle ab. Die Vorlage sah vor: »Bosnien und die Herzegowina werden mit den unter der Herrschaft Seiner Majestät des Kaisers und Königs stehenden beiden Staatsgebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie vereinigt.« Wekerle »bezeichnet[e]

²² Protokoll vom 19. August 1908 (K. Z. 34, G. M. C. P. Z. 467). HHStA PA XL Interna, Karton 307, Gemeinsame Ministerratsprotokolle 1908, V-XII.

²³ Ebenda.

²⁴ »[...] welche Frage seitens des kgl. ungar. Ministerpräsidenten Dr. Wekerle mit dem Bemerkten verneint wird, daß die Proklamation Seiner Majestät keiner Kritik im Parlamente ausgesetzt werden dürfe und in dem letzteren nur eine darauf bezügliche Gesetzesvorlage einzubringen sein werde.« Der österreichische Ministerpräsident Max Wladimir Freiherr von Beck sagte, dass »die Proklamation in Parlamente nicht unterbreitet werden dürfe«. Ebenda.

²⁵ *Tömöry* 892.

²⁶ MNL OL Miniszterelnökségi Levéltár, Minisztertanácsi jegyzőkönyvek, K 27, 85. doboz. Die betreffenden Protokolle des österreichischen Ministerrates wurden durch Feuer leider vernichtet. HHStA Allgemeines Verwaltungs- und Finanzarchiv [im Folgenden: AVFA]. Ministerratsprotokolle 45, Tagesordnungen zu den Separat-Protokollen 1896-1915.

den betreffenden Entwurf als kein geeignetes Substrat zumal in demselben die zu annektierenden Provinzen implicite als ein Reichsland hingestellt werden, was vom ungarischen Standpunkte nicht akzeptiert werden könne, da es nicht angehe, Provinzen, auf welche Ungarn einen historischen Anspruch erhebt, als ein Reichsland anzusehen.«²⁷ Im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv werden mehrere Textvarianten der ungarischen Vorlage aufbewahrt.²⁸ Eine Variante bestimmte, dass Bosnien und die Herzegowina ein Gebiet bilden sollten, das als *corpus separatum* verwaltet werden könne. »Beide Länder bilden ein vom Kaiser von Oesterreich und Apostolischen König von Ungarn beherrschtes Gebiet, auf welches die Bestimmungen der Gesetzartikel I. II. III. vom Jahre 1723 (die sogenannte ungarische Pragmatische Sanktion über die Thronfolgeordnung der Habsburg-Lothringen Dynastie) ausgedehnt werden«. Es andere Version lautete: »[...] und in Anbetracht der alten Bande zwischen den Allerhöchsten Vorfahren als Träger der heiligen Stephanskrone und diesen Ländern geruhten« oder »geruhten Kraft des Rechtes der heiligen ungarischen Krone die (mit der Einfügung: verfassungsmäßigen) Herrscherrechte Seines Hauses auf Bosnien und die Herzegowina erstrecken«. Es liegt auch die Textvariante Wekerles aus der Ministerratskonferenz vom 10. September 1908 vor.²⁹

Die ungarische Regierung wollte die Annexion der beiden Provinzen Kraft des Rechtes der heiligen Stephanskrone vollziehen.³⁰ Betont sei, dass es in diesem Fall gar nicht darum ging, Bosnien und die Herzegowina Ungarn anzuschließen oder die Annexion im Namen Ungarns zu vollziehen. Wekerle betonte nur, die internationale und völkerrechtliche Annahme der Annexion wäre mit Bezug auf die Kraft des Rechtes der heiligen ungarischen Krone erheblich leichter. Die bisherige Verwaltung der Provinzen nach den paktierten österreichischen und ungarischen Gesetzen aus dem Jahre 1880 sollte unverändert bleiben: »In Betreff der Verwaltung dieser

²⁷ Protokoll vom 19. August 1908 (K. Z. 34, G. M. C. P. Z. 467). HHStA PA XL Interna, Karton 307, Gemeinsame Ministerratsprotokolle 1908.

²⁸ HHStA PA I, Allgemeines, Liasse 485.

²⁹ »Nachdem (mit der Einfügung S. M. Kaiser und König) Bosnien und die Herzegowina (Kraft Seiner Souveränen Macht) – mit Ausnahme des Sandschaks Novibazar – (Streichung: Kraft des Rechtes) der heiligen ungarischen Krone (Streichung: an die Länder dieser Krone wieder angeschlossen worden sind, stattdessen diese Länder seinem auf Grund der Pragmatischen Sanktion untheilbaren und unauflöselichen Besitze einverleibt hat) wird die erfolgte (Streichung: Tatsache dieses Anschlusses unter die Gesetze des Landes inartikuliert stattdessen Einverleibung gesetzlich inartikuliert).«

³⁰ »Nach der unverfälschten ungarischen Auffassung, welche mit dem dynastischen Interesse identisch ist, erscheint es geradezu als unzulässig, daß diese historischen Rechtsansprüche in dem Falle, als sich die internationale Stabilisierung der mandatariellen Besitzführung vollziehen sollte, möge diese auf welche Art immer geschehen, nicht zur Geltung kommen.« Beilage zu Nr. 453, Memorandum Wekerle, Budapest, 17. August 1908. In: *Aus dem Nachlaß Aehrenthal: Briefe und Dokumente zur österreichisch-ungarischen Innen- und Außenpolitik 1885-1912*. In 2 Teilen. Hgg. Solomon Wank [u. a.]. Graz 1994, 531-535.

neuerlich angeschlossenen Teile sind unter Berücksichtigung jenes Prinzips, daß die neuerlich angeschlossenen Provinzen mit Zustimmung ihrer Interessenkreise je früher mit einer verfassungsmäßigen Autonomie beteiligt werden mögen, bis zur weiteren einvernehmlichen Verfügung der Gesetzgebungen, die Bestimmungen des Gesetzartikels VI. vom Jahre 1880 anzuwenden.« Wekerle »bemerkt[e] hiezu erläuternd, daß ungeachtet der im § 1 dieses Entwurfes ausgesprochenen Inkorporierung Bosniens und der Herzegowina in die Länder der ungarischen Krone, diese beiden Provinzen gemäß § 3 des Entwurfes Österreich gegenüber ein im gegenseitigen Einvernehmen zu verwaltes Gebiet bilden«. ³¹ Die ungarische Regierung glaubte, die österreichische Regierung auch mit wirtschaftlichen Vorteilen für ihren Plan zu gewinnen. ³² Aus den Vorstellungen der ungarischen Regierung lassen sich einige wichtige Folgerungen ziehen. Die Annexion sollte zwar Kraft Rechtes der heiligen Stephanskronen vollzogen werden, die Finanzierung der Verwaltung der Provinzen sollte jedoch eine gemeinsame Aufgabe bleiben. Wenn also die österreichische Regierung die ungarischen Vorstellungen akzeptiert hätte, wären nach der Quote des Wirtschaftsausgleiches aus dem Jahre 1867 70 Prozent der Verwaltungskosten Bosniens und der Herzegowina auf Österreich entfallen.

Über den Inhalt der ungarischen Gesetzesvorlage traf der ungarische Ministerrat am 3. Oktober 1908 eine Entscheidung. ³³ Es ist wichtig, zu betonen, dass nicht der endgültige Text des Gesetzes, sondern lediglich der Motivenbericht die Bestimmung enthielt, wonach die ungarische Seite einen *ius postliminii* (Rechtsvorbehalt) Österreich gegenüber geltend machen müsse, um in den alleinigen Besitz Bosniens und der Herzegowina zu gelangen. Nach ungarischer Rechtsauffassung habe Ungarn nie auf die Länder verzichtet. Im Gegenteil: Seine Könige hätten die Rechte der Heiligen Krone auf Bosnien und die Herzegowina sowohl durch Fortführung des Titels und des Wappens von König Béla II. (»Königs von Rama«) als auch durch das in allen ungarischen Krönungseiden wiederholte Gelöbnis aufrecht erhalten. Im Krönungseid wurde stets versprochen, jene Teile und Provinzen Ungarns und seiner Nebenländer, die bereits zurückerworben wurden, sowie jene, die »mit Gottes Hilfe« in Zukunft zurückerworben werden, im Sinne des Krönungseides in Ungarn und seinen Nebenländern wieder einzugliedern. ³⁴

³¹ Protokoll vom 10. September 1908 (K. Z. 42, G. M. C. P. Z. 468). HHStA PA XL Interna, Karton 307, Gemeinsame Ministerratsprotokolle 1908, V-XII.

³² »Bosnien und die Herzegovina im Falle ihrer Zugehörigkeit zu Ungarn ein Interesse daran haben würden, daß zwischen den beiden Staaten der Monarchie eine wirtschaftliche Zusammengehörigkeit bestehen bleibe, welche auch ihnen zugute komme«. Ebenda.

³³ Képviseelőházi Napló, Budapest. XXI. Sitzung 366, 11. November 1908, 39.

³⁴ Béla II., der Blinde, aus dem Geschlecht der Árpáden, war von 1131 bis 1141 König von Ungarn. Ferenc von *Komlóssy*: Das Rechtsverhältnis Bosniens und der Herzegowina zu

Wekerle wies darauf hin, dass er noch zwei Bestimmungen einfügen wolle. »Erstens, dass die ungarische Regierung im Gesetzentwurfe selbst angewiesen werde, wegen der endgültigen Regelung des Verhältnisses von Bosnien und der Herzegowina die Verhandlungen mit der Regierung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ungesäumt aufzunehmen, und zweitens, dass das stets aufrechterhaltene und im Inauguraldiplom gewährleistete Recht Ungarns auf diese Provinzen im ungarischen Gesetze selbst zum Ausdruck gebracht werde. Die Regierung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder hat mit Rücksicht auf die sich bei der politischen Durchführbarkeit ergebenden Schwierigkeiten gegen die Aufnahme beider Bestimmungen in den seitens der Regierung vorzulegenden Entwurf Stellung genommen.«³⁵ Bedenken gegen die Vorlage hatten nur der Minister für Kultus und Unterricht, Albert Graf Apponyi, und der Innenminister Gyula Graf Andrassy der Jüngere, Sohn des früheren Außenministers. Apponyi legte dar, dass die Bestimmungen der Gesetzartikel I. II. und III. aus dem Jahr 1723 nicht in den Motivbericht, sondern unmittelbar in den Text des Gesetzes eingefügt werden müssten. Nach Andrassy's Meinung war zu befürchten, dass das gegenwärtige Provisorium durch ein anderes ersetzt werde. Schließlich genehmigten auch die Kritiker die Vorlage, welche die Regierung am 11. November 1908 ins ungarische Abgeordnetenhaus (Unterhaus) einbrachte.³⁶

Die ungarische Rechtsauffassung wurde sowohl von der österreichischen Regierung als auch von der österreichischen Öffentlichkeit abgelehnt.³⁷ »Den ungarischen Rechtsansprüchen ist durch die auf der Anerkennung der Souveränitätsrechte des Sultans beruhende Uebernahme der Verwaltung beider Länder durch Oesterreich-Ungarn und durch die in der Convention von 21. April 1879 enthaltene ausdrückliche Anerkennung dieser Souveränität ein Ende gesetzt worden.«³⁸ »Der Satz ›Dieses Band hat nur das Kriege recht gelöst‹ entspricht nicht den Tatsachen, weil durch die Friedensverträge von Karlowitz 1699, Passarowitz 1718, Belgrad 1739 und von Sistova 1791 das Verbleiben Bosniens und der Herzegowina unter tür-

Ungarn. Budapest 1909, 15-20. – »Unsere Könige haben von diesen Provinzen niemals endgültig abdiziert«. »Die mit der Pforte abgeschlossenen Friedensverträge enthalten denn auch keine endgültige Abdikation.« Sándor Wekerle an Alois Lexa Freiherr von Aehrenthal. Budapest, 17. August 1908. In: *Aus dem Nachlaß Aehrenthal* 532.

³⁵ Übersetzung des alleruntertänigsten Vortrages des treuehorsaamsten königl. ungar. Ministerpräsidenten Dr. Alexander Wekerle. HHStA AVFA Ministerratspräsidium 1908, Karton 81/b.

³⁶ Képviseelőházi Napló, Budapest. XXI. Sitzung 366, 11. November 1908, 39.

³⁷ »Davon abgesehen stellen sich derartige ›historische Ansprüche‹ überhaupt nicht als Rechtsansprüche, sondern lediglich als politische Desiderien dar.« Ueber die Ansprüche Ungarns auf Bosnien und die Herzegowina. HHStA PA I, 6. Kabinett des Ministers, 638, VIII, c 12/1.

³⁸ HHStA AVFA Ministerratspräsidium 1908, Karton 83.

kischer Herrschaft auch vertragsrechtlich anerkannt« wurde.³⁹ »Die königlich ungarische Regierung ist nicht legitimiert, die in Rede stehenden Ansprüche [...] gegen die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zu richten, ohne Wissen und Zustimmung des Königs von Ungarn [...] zu erheben und zu vertreten. Es liegt keinerlei Anhaltspunkt dafür vor, dass die Krone im Widerspruch mit den von ihr sanktionierten 1880er Gesetzen, wonach zu jeder Aenderung der gegenwärtigen staatsrechtlichen Stellung der annektierten Länder die Zustimmung der österreichischen Legislative erforderlich ist, die von der königlich ungarischen Regierung urgierten Ansprüche zu vertreten geneigt wäre.« »Das Versprechen schafft vielmehr ausschliesslich einen Anspruch der ungarischen Nation gegen den König.« »In dem Umstande, dass die ungarische Nation durch ihre Verfassungsmäßige Vertretung dem betreffenden Gesetzartikel vom Jahre 1880 [...] selbst zugestimmt hat, kann vom juristischen Standpunkt nichts anderes erblickt werden, als ein Verzicht der ungarischen Nation auf das ihr nach diesem Diplom hinsichtlich der annektierten Länder etwa zustehende Recht gegen den König von Ungarn.«⁴⁰

Es wurde richtig darauf verwiesen, dass der Berliner Vertrag die Besetzung und Verwaltung Bosniens und der Herzegowina der *österreichisch-ungarischen Monarchie*, also Österreich und Ungarn übertragen hatte. Außerdem hielt § 5 der paktierten Gesetze von 1880 über die provisorische Verwaltung der besetzten Provinzen eindeutig fest, dass »jede Aenderung des bestehenden Verhältnisses dieser Länder zur Monarchie [...] der übereinstimmenden Genehmigung der Legislativen der beiden Theile der Monarchie« bedürfe.⁴¹ Das heißt, Ungarn war nicht in der Lage, seinen Anspruch auf Bosnien und die Herzegowina Österreich gegenüber durchzusetzen. Die Gesetzesvorlage der ungarischen Regierung über die verfassungsrechtliche Lage Bosniens und der Herzegowina, also über die Annexion selbst, wurde im ungarischen Reichstag nie verhandelt, weshalb die Inkorporierung der Provinzen nie endgültig geregelt wurde. Ähnlich war die Lage in Österreich: Auch im österreichische Reichsrat wurde kein Gesetz über die verfassungsrechtliche Lage Bosniens und der Herzegowina verabschiedet. Folglich entstand eine merkwürdige staats- und verfassungsrechtliche Lage, in der Bosnien und die Herzegowina nach der völkerrechtlich erfolgreichen Annexion von 1909 keinem der beiden Staat der Monarchie angeschlossen wurde. Folglich entschied »die Ausdehnung der Souveräni-

³⁹ Bemerkungen zum Motivbericht des ungarischen Gesetzentwurfes. Ebenda, Karton 81/b.

⁴⁰ Ueber die Ansprüche Ungarns auf Bosnien und die Herzegowina. HHStA PA I, 6. Kabinett des Ministers, 638, VIII, c 12/1.

⁴¹ Reichsgesetzblatt, 28. Februar 1880, Nr. 18. Ungarischer Gesetzartikel VI/1880 mit gleichlautendem Text: Budapesti Közlöny, 29. Februar 1880.

tätsrechte [...] nur die völkerrechtliche Souveränitätsfrage [...], während die Frage der staatsrechtlichen Einverleibung Bosniens und der Herzegowina hiedurch unberührt geblieben« war.⁴²

In der Fachliteratur überwiegt die Ansicht, Bosnien und die Herzegowina könnten nach der völkerrechtlich erfolgreichen, aber verfassungsrechtlich nicht umgesetzten Annexion als Kondominium der österreichisch-ungarischen Monarchie betrachtet werden. Nach Ansicht von Alfred Verdross ist es jedoch angemessener, Bosnien und die Herzegowina als *Koimperium* der Monarchie zu betrachten, weil sie nicht organischer Teil der beiden Staaten des Gesamtreiches waren.⁴³

⁴² AVFA Ministerratspräsidium 1908, Karton 87.

⁴³ *Classen 7.* Alfred Verdross (1890-1980) war einer der bedeutendsten österreichischen Völkerrechtler des 20. Jahrhunderts.

